

87. Strafbare Handlungen nach dem § 60 Abs. 2 RJagdG. gehören im Lande Österreich nicht zur gerichtlichen Zuständigkeit.

VI. Straffenat. Urtr. v. 23. Juni 1939 g. B. 6 D 103/39.

I. Amtsgericht Thalgau.

Das UG. hat den Angeklagten wegen Übertretung des § 60 Abs. 2 Nr. 8 (§ 35 Abs. 1 Nr. 1) RJagdG. verurteilt. Das Urteil ist in Rechtskraft erwachsen. Der Oberreichsanwalt hat gemäß dem § 33 OstStPD. Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erhoben. Das RG. hat das Urteil aufgehoben und den Angeklagten freigesprochen.

Aus den Gründen:

Das Urteil verletzt das Gesetz, und zwar die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StrafenAnpassungsWD. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I S. 844).

Nach dem § 60 Abs. 2 Nr. 8 RJagdG. wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft, wer die Jagd in verbotener Weise (§ 35 Abs. 1 und 2) ausübt. Diese Bestimmung ist durch die WD. über das Inkrafttreten der jagdrechtlichen Bestimmungen im Lande Österreich v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 429) in diesem Lande mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft gesetzt worden.

Nach dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 StrafenAnpassungsWD. v. 8. Juli 1938 (RGBl. I S. 844) sind Zuwiderhandlungen gegen den § 60 Abs. 1 RJagdG. i. S. des österreichischen Rechtes Vergehen, die die Gerichte abzuurteilen haben. Dagegen sind nach dem § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. Verb. m. dem § 5 Abs. 2 der genannten WD. Zuwiderhandlungen gegen den § 60 Abs. 2 RJagdG. Verwaltungsübertretungen, deren Ahndung

den Verwaltungsbehörden nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes (ÖstStGBI. 1925 Nr. 275) mit Ausschluß der Strafgerichte zusteht. Es gehören nämlich Handlungen, die mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bedroht sind, als Übertretungen nur dann zur gerichtlichen Zuständigkeit, wenn es die Rechtsseinführungsvorschrift ausdrücklich bestimmt. Für die nach dem § 60 Abs. 2 RJagdG. strafbaren Handlungen ist keine solche Ausnahmebestimmung getroffen worden. Weder die B.D. z. Einführung des Reichsjagdrechts im Lande Österreich v. 13. April 1938 (RGBl. I S. 388) noch die auf Grund dieser B.D. erlassene B.D. v. 30. April 1938 (RGBl. I S. 429) enthält eine solche Bestimmung.

Da somit die Tat, die dem Angeklagten zur Last fällt, keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründet (§ 281 Nr. 9a ÖstStBD.) und im § 259 Nr. 3 ÖstStBD. unter dem Worte „Gesetz“ nur das Strafgesetz samt strafrechtlichen Nebengesetzen verstanden werden kann, ist der Angeklagte nach der Vorschrift der letztangeführten Gesetzesstelle durch Urteil freizusprechen, nicht aber bloß die Abgabe der Akten an die zuständige Verwaltungsbehörde anzuordnen. Diese Abgabe wird vielmehr das Amtsgericht zu verfügen haben.